

Erzherzogliches Ansehen vom 789

S a c h r i c h t.



Es wird hiemit dem Publikum bekannt gemacht, daß das öffentliche Betteln schärfest verboten sey; und da die wirklich versorgungswürdigen in der vollkommensten Zahl durch Stiftungen unterhalten, die zur Arbeit unfähigen, oder wirklich nothleidenden Armen aber durch das heilsame Armen-Institut hinfür unterstützt werden, so haben nebst diesen Seine Majestät zu Ausrottung des Müßigganges noch ein eigenes Haus bestimmt, wo die arbeitssuchenden sich einen Verdienst erwerben können, um den Müßiggängern alle Ausflucht zu benehmen.

Diesem zufolge wird jeder Bettler beyderley Geschlechts ohne Ausnahme eines Orts, der sich in Betteln betreten läßt, durch die hiezu bestimmten Personen in das Polizeystockhaus gebracht, und allda nach Maas der Uibertretung bestraft werden.

Man versteht sich hiebey, daß alle einheimischen und fremden Einwohner dieser Residenzstadt zu Erreichung dieses heilsamen Endzwecks in dem werthhätzig mitwirken werden, daß sie keinen Bettler in Kirchen, noch sonst wo immer ein Almosen reichen, sondern derley Leute vielmehr von sich weisen, und ihr Almosen um so mehr zu dem allgemeinen Armen-Institut, von welchen es allein nutzbar, und an die bedürftigsten und verdienstlichsten verabreicht wird, zuwenden werden, weil so lang Gebende, auch Bettler seyn werden.

Wien den 11 Oktober 1783.